



Bezirksregierung Arnsberg

Leitfaden für die Erstellung eines Gesundheits- und Jugendschutzkonzeptes für Anbauvereinigungen nach § 23 Abs. 6 Konsumcannabisgesetz (KCanG)

Nach § 11 Abs. 4 Nr. 12 KCanG hat der Antrag auf Erlaubnis das nach § 23 Abs. 6 KCanG zu erstellende Gesundheits- und Jugendschutzkonzept zu enthalten.

Nach § 23 Abs. 6 KCanG haben Anbauvereinigungen ein Gesundheits- und Jugendschutzkonzept zu erstellen, in dem **geeignete Maßnahmen** zur Erreichung eines **umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutzes** in der Anbauvereinigung, insbesondere zu einem risikoreduzierten Konsum von Cannabis sowie zur Suchtprävention, dargelegt werden.

Aus diesen gesetzlichen Vorgaben folgt die Notwendigkeit **eines hinreichenden Detaillierungsgrades** bei der Erstellung eines Gesundheits- und Jugendschutzkonzeptes. Die Maßnahmen aus dem Gesundheits- und Jugendschutzkonzept müssen in ihren Darstellungen und Ausführungen **konkret, ausreichend bestimmt und nachvollziehbar** sein, z.B. durch Beschreibungen und Bilder. Nur dadurch kann die Erlaubnisbehörde prüfen, ob die Vorschriften des KCanG und der daraus resultierende Schutz durch die Anbauvereinigung gewährleistet werden kann. Hinweise wie z.B. „es wird ein strenges Zugangskontrollsystem implementiert“ oder „es wird alles in einer App dokumentiert“ sind dementsprechend unzureichend und nicht nachvollziehbar.

In dem Konzept ist darzulegen, welche konkreten Maßnahmen zur Erreichung eines umfassenden Gesundheits- und Jugendschutzes in der Anbauvereinigung umgesetzt werden sollen. Diese Angaben sind erforderlich, damit die zuständige Behörde nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 KCanG die Einhaltung der sonstigen Vorgaben dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für Anbauvereinigungen durch die Anbauvereinigung gewährleistet prüfen kann.

Auch die Überwachungsbehörden müssen anhand des Konzeptes in der Lage sein, zu prüfen, ob die angegebenen Maßnahmen auch tatsächlich umgesetzt und eingehalten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein einziges beantragtes (voraussichtliches) befriedetes Besitztum Angaben über die Anbau- und Weitergabestelle enthalten muss. Es können auch mehrere (voraussichtliche) befriedete Besitztümer beantragt werden, wo das eine Besitztum ausschließlich zur Weitergabe und das andere ausschließlich dem Anbau dienen soll. In solch einem Fall ist bei den Darstellungen der Maßnahmen eindeutig Bezug auf die jeweiligen befriedeten Besitztümer zu nehmen, damit die Erlaubnisbehörde in der Prüfung nachvollziehen kann, ob die Maßnahmen für die jeweiligen Besitztümer auch ausreichend sind.

Bei der Erstellung eines Gesundheits- und Jugendschutzkonzeptes sollen die nachfolgenden Fragen berücksichtigt und individuell durch die jeweilige Anbauvereinigung ausgestaltet werden. Die Niederschrift der Antworten soll der Erstellung eines Gesundheits- und Jugendschutzkonzeptes der Anbauvereinigung dienen. Individuelle Anpassungen und Ausgestaltungen des Konzeptes sind möglich, sofern die Vorschriften des KCanG dabei eingehalten werden.

Bei Zeitangaben, wie beispielsweise (bspw.) „regelmäßig“, geben Sie bitte einen konkreten Zeitraum, wie monatlich, jährlich oder ähnliches (o.ä.), festzusetzen ist.

Bitte beschreiben Sie in Ihrem Konzept ausschließlich die (voraussichtlichen) Maßnahmen:

1. Wie erfolgt konkret die Anmeldung für eine Mitgliedschaft in Ihrer Anbauvereinigung?

Hinweis: § 16 Abs. 1 und 4 KCanG – Es können nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Wohnsitz in Deutschland haben, Mitglied in einer Anbauvereinigung sein. Die Person muss den Nachweis durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonstiger geeigneter amtlicher Dokumente erbringen muss („sonstige geeignete amtliche Dokumente“ können aktuelle Meldebescheinigungen oder Nachweise über den aufenthaltsrechtlichen Status sein, S. 112 BT Drucks. 20/8704).

§ 16 Abs. 3 KCanG - Als Mitglied in einer Anbauvereinigung darf nur aufgenommen werden, wer gegenüber der Anbauvereinigung schriftlich oder elektronisch versichert, dass er oder sie kein Mitglied in einer anderen Anbauvereinigung ist. Die Selbstauskunft nach Satz 1 ist von der Anbauvereinigung drei Jahre aufzubewahren.

- a) Wie sieht der konkrete Ablauf der Anmeldung in Ihrer Anbauvereinigung aus?
- b) Wie erfolgt die Alterskontrolle persönlich vor Ort vor Abschluss des Anmeldevorgangs?
→ Welche konkreten Nachweise werden von der Person persönlich kontrolliert?
- c) Wie bzw. wann wird von dem Mitglied die schriftliche Erklärung erteilt, dass das Mitglied in keiner anderen Anbauvereinigung Mitglied ist?

→ Wie lange wird diese Selbstauskunft von der Anbauvereinigung aufbewahrt?

2. Befindet sich das beantragte (voraussichtliche) befriedete Besitztum in einem Bereich von mindestens 200 Metern (Luftlinie) um den Eingangsbereich von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Kinderspielplätzen (§ 12 Abs. 1 Nr. 6 KCanG)?

Hinweis: Als Kinder- und Jugendeinrichtungen kommen insbesondere Kindertagesstätten, Kindergärten, Kindertagesbetreuungen (Hort) sowie Jugendzentren in Betracht (Gesetzesbegründung zum KCanG BT Drucks. 20/8704, S. 98). Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine abschließende Aufzählung solcher Einrichtungen.

Weitere Beispiele für Kinder- und Jugendeinrichtungen nach dem o.g. Maßstab sind: Stationäre und teilstationäre Angebote der Hilfe zur Erziehung, Jugendfreizeit- und -Erholungsstätten, Jugendberatungsstellen, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit (§ 11 Aechtes Sozialgesetzbuch - SGB VIII).

3. Durch welche konkreten Maßnahmen wird der Zutritt zu dem beantragten (voraussichtlichen) befriedeten Besitztum kontrolliert?

Hinweis: § 1 Nr. 13 KCanG - Der ausschließliche Zweck einer Anbauvereinigung ist unter anderem der gemeinschaftliche nichtgewerbliche Eigenanbau durch die Mitglieder.

Gemeinschaftlich ist der Eigenanbau, wenn er durch eine Anbauvereinigung unter aktiver Mitwirkung ihrer Mitglieder gemäß § 17 Abs. 1 KCanG stattfindet.

§ 23 Abs. 1 KCanG - Kein Zutritt zum befriedeten Besitztum für Personen unter 18 Jahren.

Der Zutritt muss an dem Zugang kontrolliert werden, an dem die Person erstmalig das gemietete/gepachtete/gekaufte befriedete Besitztum betreten würde.

a) Wird dokumentiert, welche Personen einen Schlüssel o.ä. zum befriedeten Besitztum haben?

→ Falls das dokumentiert wird, wie wird das konkret umgesetzt?

b) Wie sieht der Ablauf der Kontrolle der Mitglieder zur Anbauvereinigung für den Zutritt zum beantragten (voraussichtlichen) befriedeten Besitztum konkret aus?

c) Welche Nachweise sollen beim Zutritt der Mitglieder der Anbauvereinigung zum beantragten (voraussichtlichen) befriedeten Besitztum persönlich vor Ort konkret kontrolliert werden?

4. Durch welche konkreten Maßnahmen in der Anbauvereinigung wird sichergestellt/gewährleistet, dass die in der Erlaubnis festgelegten jährlichen Anbau- und Weitergabemengen von Cannabis für die Deckung des Eigenbedarfs der Mitglieder eingehalten werden?

Hinweis: § 19 Abs. 1, 2 KCanG – Anbauvereinigungen dürfen nur das innerhalb ihres befriedeten Besitztums gemeinschaftlich angebaute Cannabis weitergeben. Cannabis darf ausschließlich innerhalb des befriedeten Besitztums durch Mitglieder an Mitglieder der Anbauvereinigungen zum Zweck des Eigenkonsums bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit des weitergebenden und des entgegennehmenden Mitglieds weitergegeben werden. Anbauvereinigungen haben sicherzustellen, dass bei jeder Weitergabe von Cannabis eine strikte Kontrolle des Alters und der Mitgliedschaft durch Vorlage des Mitgliedsausweises in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis erfolgt.

- a) Durch welche konkreten Maßnahmen werden die Dokumentationspflichten hinsichtlich der angebauten Mengen an Cannabis sowie der Mengen an Cannabis, die sich auf dem befriedeten Besitztum befinden umgesetzt und gewährleistet (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Nr. 3 KCanG)?
 - (1) Welche Vorgänge, Prozesse, Abläufe (z.B. Sorten, Anbau, Ernte, Lagerung, Trocknung usw.) werden für den Anbau und die Lagerung von Cannabis im befriedeten Besitztum konkret dokumentiert?
 - (2) Wie werden Vorgänge, Prozesse, Abläufe o.ä. für den Anbau und die Lagerung von Cannabis konkret dokumentiert (z.B. in Protokollen, Systemen, Tabellen o.ä.)?
 - (3) Wann bzw. in welchen Abständen werden die Dokumentationen vorgenommen?
Bitte stellen Sie dar, wie regelmäßig (z.B. wöchentlich, monatlich, nach jeder Charge o.ä.) die Dokumentationen erfolgen sollen.
 - (4) Wie lange werden diese Dokumentationen aufbewahrt (§ 26 Abs. 2 KCanG)?
- b) Durch welche konkreten Maßnahmen erfolgt die Weitergabe von Cannabis durch Mitglieder an Mitglieder?
 - (1) Welche Nachweise sollen bei der Weitergabe von Cannabis konkret kontrolliert werden?
 - (2) Durch welche konkreten Maßnahmen werden die Dokumentationspflichten hinsichtlich des weitergegebenen Cannabis durch Mitglieder an Mitglieder der Anbauvereinigung umgesetzt und gewährleistet (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 u. 6, Abs. 2 KCanG)?
 - Wie wird die Weitergabe von Cannabis konkret dokumentiert (z.B. in Protokollen, Systemen, Tabellen o.ä.)?
 - Welche Daten, Vorgänge, Prozesse, etc. (z.B. Weitergabemenge, Name und Unterschrift des Mitglieds, welches Cannabis erhalten hat, Unterschrift von Mitglied, welches weitergibt, etc.) werden darin konkret dokumentiert?
 - Wodurch wird ersichtlich, dass die Weitergabe durch ein Mitglied der Anbauvereinigung erfolgt ist?

→ Wann bzw. in welchen Abständen werden die Dokumentationen vorgenommen? Bitte stellen Sie dar, wie regelmäßig (z.B. wöchentlich, monatlich, nach jeder Charge o.ä.) die Dokumentationen erfolgen sollen.

→ Wie lange werden die Dokumentationen aufbewahrt (§ 26 Abs. 2 KCanG)?

(3) Wie wird konkret der Mitgliederbestand und -wechsel dokumentiert, damit die jährlichen Anbau- und Weitergabemenge entsprechend angepasst und der Erlaubnisbehörde gemeldet wird, § 11 Abs. 6 Nr. 1 i.V.m. § 11 Abs. 4 Nr. 6 KCanG; § 13 Abs. 3 KCanG?

Bitte stellen Sie den gesamten Ablauf der Kontrolle, Weitergabe und Dokumentation für das Cannabis konkret dar.

5. Durch welche konkreten Maßnahmen wird die Weitergabemenge von Vermehrungsmaterial an Mitglieder, Nichtmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und andere Anbauvereinigungen konkret kontrolliert?

Hinweis: 20 Abs. 1, 2 KCanG - Anbauvereinigungen dürfen nur das beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnene Vermehrungsmaterial innerhalb ihres befriedeten Besitztums an die eigenen Mitglieder, an Nichtmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, oder andere Anbauvereinigungen weitergeben. Bei der Weitergabe müssen die weitergebende Person und die entgegennehmende Person persönlich anwesend sein. Bei jeder Weitergabe von Vermehrungsmaterial haben die Anbauvereinigungen sicherzustellen, dass eine strikte Kontrolle des Alters sowie des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises erfolgt.

a) Durch welche konkreten Maßnahmen werden die Dokumentationspflichten hinsichtlich der Stückzahl des Vermehrungsmaterials, welches sich auf dem befriedeten Besitztum befindet, umgesetzt und gewährleistet (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KCanG)?

(1) Welche Vorgänge, Prozesse, Abläufe (z.B. Sorten, Anbau, Ernte, Lagerung usw.) werden für das vorhandene Vermehrungsmaterial konkret dokumentiert?

(2) Wie werden diese Vorgänge, Prozesse, Abläufe o.ä. für das vorhandene Vermehrungsmaterial konkret dokumentiert (z.B. in Protokolle, Systeme, Tabellen o.ä.)?

(3) Wann bzw. in welchen Abständen werden die Dokumentationen vorgenommen? Bitte stellen Sie dar, wie regelmäßig (z.B. wöchentlich, monatlich, nach jeder Charge o.ä.) die Dokumentationen erfolgen sollen.

(4) Wie lange werden diese Dokumentationen aufbewahrt (§ 26 Abs. 2 KCanG)?

b) Durch welche konkreten Maßnahmen erfolgt die Weitergabe von Vermehrungsmaterial an Mitglieder, Nicht-Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und an andere Anbauvereinigung?

(1) Welche Nachweise sollen bei der Weitergabe von Vermehrungsmaterial konkret kontrolliert werden?

(2) Durch welche konkreten Maßnahmen werden die Dokumentationspflichten hinsichtlich des weitergegebenen Vermehrungsmaterials an Mitglieder, NichtMitglieder die das 18. Lebensjahres vollendet haben und an andere Anbauvereinigung umgesetzt und gewährleistet (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 KCanG)?

→ Wie wird die Weitergabe von Vermehrungsmaterial konkret dokumentiert (z.B. Protokolle, Systeme, Tabellen o.ä.)?

→ Welche konkreten Daten, Vorgänge, Prozesse, etc. (z.B. Weitergabemenge, Name und Unterschrift des Empfängers, welches Vermehrungsmaterial erhalten hat, Unterschrift von Mitglied, welches weitergibt, etc.) werden darin konkret dokumentiert?

→ Wann bzw. in welchen Abständen werden die Dokumentationen vorgenommen? Bitte stellen Sie dar, wie regelmäßig (z.B. wöchentlich, monatlich, nach jeder Charge o.ä.) die Dokumentationen erfolgen sollen.

→ Wodurch wird ersichtlich, dass die Weitergabe durch ein Mitglied der Anbauvereinigung erfolgt ist?

→ Wie lange werden die Dokumentationen aufbewahrt (§ 26 Abs. 2 KCanG)?

Bitte stellen Sie den gesamten Ablauf der Kontrolle, Weitergabe und Dokumentation für das Vermehrungsmaterial konkret dar.

6. Durch welche konkreten Maßnahmen wird sichergestellt/gewährleistet, dass die besonderen Bestimmungen für Heranwachsende nach KCanG eingehalten werden?

Hinweis: § 1 Nr. 20 KCanG – Heranwachsende sind Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.

a) Durch welche konkreten Maßnahmen wird sichergestellt, dass höchstens 25 Gramm Cannabis pro Tag und höchstens 30 Gramm Cannabis pro Kalendermonat an Heranwachsende weitergegeben werden, § 19 Abs. 3 KCanG?

(1) Erfolgt bspw. die Trennung der Sorten, des Anbaus, der Ernte, der Trocknung, der Lagerung und des Verpackens o.ä.?

(2) Werden bspw. die Verpackungen entsprechend gekennzeichnet?

- b) Durch welche konkreten Maßnahmen wird sichergestellt/gewährleistet, dass das Cannabis, das an Heranwachsende weitergegeben wird, einen THC-Gehalt von 10 Prozent nicht überschreitet?
- c) Durch welche konkreten Maßnahmen werden die Dokumentationspflichten dahingehend gewährleistet (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Nr. 6, Satz 2, Abs. 2 KCanG)? Vgl. hierzu die Fragen unter Ziffer 4.b) (2) und 5.b) (2)

7. Durch welche konkreten Maßnahmen wird die Einhaltung der Qualitätsvorschriften (Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, etc.) für den Anbau sichergestellt/gewährleistet?

Hinweis: § 17 Abs. 3, 4 KCanG - Anbauvereinigungen haben beim gemeinschaftlichen Eigenanbau die Grundsätze der guten fachlichen Praxis einzuhalten. Sie haben ausreichende Vorkehrungen zu treffen, damit Risiken für die menschliche Gesundheit, die durch die in § 17 Abs. 4 KCanG genannten Stoffe, Materialien oder Gegenstände entstehen können, minimiert werden.

18 Abs. 1 KCanG - Anbauvereinigungen haben sicherzustellen, dass bei ihrer Tätigkeit jederzeit die Vorgaben dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften eingehalten werden. Sie haben Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden, die über die typischen Gefahren des Konsums von Cannabis hinausgehen. Ein Risiko im Sinne von Satz 2 ist zu vermuten, wenn das von der Anbauvereinigung weitergegebene Cannabis oder Vermehrungsmaterial gemäß den § 18 Abs. 4 und Abs. 5 KCanG nicht weitergabefähig ist.

- a) Gibt es für die Mitglieder bspw. vereinsinterne Orientierungshilfen, Übersichten o.ä. (z.B. für die Anwendungen von Düngemittel, Pestizide, etc.) zur Einhaltung der Qualitätsvorschriften?
→ Falls es solche Orientierungshilfen, Übersichten o.ä. gibt, wie werden diese konkret umgesetzt?
- b) Wie regelmäßig werden die Laboranalysen bzw. Schnelltests durchgeführt (z.B. nach jeder Charge, wöchentlich, monatlich, etc.)?

Hinweis: § 18 Abs. 2 KCanG - Zur Überprüfung der Qualität des angebauten Cannabis, des beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenen Vermehrungsmaterials und des erworbenen Vermehrungsmaterials sowie zur Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, insbesondere zur Einhaltung der Vorgaben des § 19 Abs. 3 Satz 2 KCanG, haben die Anbauvereinigungen regelmäßig Stichproben von dem angebauten Cannabis und dem genannten Vermehrungsmaterial zu nehmen und zu untersuchen und deren Weitergabefähigkeit nach § 18 Abs. 4 und Abs. 5 KCanG sicherzustellen.

(1) Werden die Ergebnisse der Untersuchungen dokumentiert?

(2) Falls die Ergebnisse der Untersuchungen dokumentiert werden, wie wird das konkret umgesetzt?

→ Wie lange werden die Dokumentationen aufbewahrt werden?

c) Durch welche konkreten Maßnahmen wird sichergestellt/gewährleistet, dass die Meldepflicht aus § 26 Abs. 4 KCanG von der Anbauvereinigung umgesetzt wird?

→ Werden die Mitglieder der Anbauvereinigung über diese Pflicht informiert?

→ Falls die Mitglieder darüber informiert werden, wie wird das konkret umgesetzt?

d) Durch welche konkreten Maßnahmen wird sichergestellt/gewährleistet, dass das in § 26 Abs. 4 Satz 1 KCanG beschriebene Risiko beseitigt wird, § 26 Abs. 4 Satz 2 KCanG?

8. Durch welche konkreten Maßnahmen wird sichergestellt/gewährleistet, dass Cannabis nur in Reinform (Marihuana oder Haschisch) weitergegeben wird?

Hinweis: § 19 Abs. 1 Satz 1 KCanG - Cannabis darf nur in Reinform in Form von Haschisch und Marihuana weitergegeben werden.

§ 18 Abs. 4 Nr. 5 KCanG – Cannabis ist nicht weitergabefähig, wenn das Cannabis nicht in Reinform als Marihuana oder Haschisch weitergegeben wird, z. B. durch sog. „Edibles“. Dadurch soll verhindert werden, dass durch eine andere Darreichungsform als die Darreichung in Form von Marihuana oder Haschisch, ein Konsumanreiz geschaffen wird, bspw. durch geschmacksverstärkende Behandlung (Gesetzesbegründung zum KCanG, BT Drucks. 20/8704, S. 115).

Werden die Mitglieder über die Maßnahmen konkret informiert (z.B. durch Beschilderungen, ausgelegtes Informationsmaterial o.ä.)?

→ Falls die Mitglieder darüber informiert werden, wie wird das konkret umgesetzt?

9. Durch welche konkreten Maßnahmen wird sichergestellt/gewährleistet, dass es zu keiner Weitergabe von gemischtem Cannabis bzw. dass es zu keiner separaten Weitergabe von Tabak, Nikotin, Lebensmittel, Futtermittel oder sonstigen Zusätzen kommt?

Hinweis: § 21 Abs. 1 Satz 1 KCanG - Keine Weitergabe von Cannabis, welches vermischt, vermengt oder verbunden ist mit Tabak, Nikotin, Lebensmittel, Futtermittel oder sonstigen Zusätzen (in der Gesetzesbegründung zum KCanG, BT Drucks. 20/8704 S. 117) werden von den Lebensmitteln auch Alkohol und Aromen erfasst; Alkohol wird darin zudem beispielhaft als „psychoaktive Substanz“ bezeichnet)

§ 21 Abs. 1 Satz 2 KCanG - Keine einzelne Weitergabe von Tabak, Nikotin, Lebensmittel, Futtermittel oder sonstigen Zusätzen.

Werden die Mitglieder über die Maßnahmen konkret informiert (z.B. durch Beschilderungen, ausgelegtes Informationsmaterial o.ä.)?

→ Falls die Mitglieder darüber informiert werden, wie wird das konkret umgesetzt?

10. Durch welche konkreten Maßnahmen wird die Einhaltung des Konsumverbots innerhalb des befriedeten Besitztums sichergestellt/gewährleistet?

Hinweis: § 5 Abs. 2 Nr. 6 KCanG - Der öffentliche Konsum von Cannabis ist unter anderem verboten innerhalb des befriedeten Besitztums von Anbauvereinigungen und in deren Sichtweite. Im Sinne von Satz 1 ist eine Sichtweite bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich des befriedeten Besitztums von Anbauvereinigungen nicht mehr gegeben.

a) Werden die Mitglieder der Anbauvereinigung über das Konsumverbot innerhalb des befriedeten Besitztums informiert (z.B. Beschilderungen im befriedeten Besitztum, ausgelegtes Infomaterial o.ä.)?

→ Falls die Mitglieder darüber informiert werden, wie wird das konkret umgesetzt?

11. Verpackung und Informationszettel für Cannabis und Vermehrungsmaterial:

Hinweis: § 21 Abs. 2 KCanG - Anbauvereinigungen dürfen Cannabis und Vermehrungsmaterial nur in einer neutralen Verpackung weitergeben. Bei der Weitergabe haben sie der entgegennehmenden Person einen Informationszettel mit mindestens der in § 21 Abs. 2 Satz 2, 3 KCanG aufgeführten Angaben zum weitergegebenen Cannabis und Vermehrungsmaterial auszuhändigen.

§ 21 Abs. 3 KCanG - Anbauvereinigungen haben bei der Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial aufklärende evidenzbasierte Informationen zur Dosierung und Anwendung von Cannabis und zu den Risiken des Cannabiskonsums sowie Hinweise auf Beratungs- und Behandlungsstellen im Zusammenhang mit Cannabiskonsum zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist auf die Punkte in § 21 Abs. 3 Satz 2 KCanG hinzuweisen.

a) Sind alle Verpackungen für Cannabis und Vermehrungsmaterial neutral gestaltet?

→ Wie sind die Verpackungen für Cannabis und Vermehrungsmaterial konkret gestaltet?

Bitte beschreiben Sie die Verpackung und übersenden Sie mir Bilder.

b) Wird bei jeder Weitergabe ein Informationszettel mit ausreichenden Hinweisen insbesondere zu gesundheitlichen Risiken, THC/CBD-Gehalt, Dosierung und Anwendung ausgehändigt?

(1) Welche Mindestangaben sind für Cannabis auf dem auszuhändigenden Informationszettel konkret enthalten, § 21 Abs. 2 Satz 2 KCanG?

(2) Welche Mindestangaben sind für Vermehrungsmaterial auf dem auszuhändigenden Informationszettel konkret enthalten, § 21 Abs. 2 Satz 3 KCanG?

(3) Auf welche Informationen werden konkret bei der Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial hingewiesen, § 21 Abs. 3 KCanG?

12. Durch welche konkreten Maßnahmen erfolgt die Entsorgung von nicht weitergabefähigem Cannabis und Vermehrungsmaterial (Cannabissamen und -Stecklinge)?

Hinweis: § 17 Abs. 3 KCanG - Anbauvereinigungen haben nicht weitergabefähiges Cannabis und nicht weitergabefähiges Vermehrungsmaterial nach § 17 Abs. 4 und 5 KCanG unverzüglich (d.h. „ohne schuldhaftes Zögern“) zu vernichten.

a) Wie sieht konkret der Entsorgungsweg aus?

b) Durch welche konkreten Maßnahmen werden die Dokumentationspflichten hinsichtlich des vernichteten Cannabis und Vermehrungsmaterial umgesetzt und gewährleistet (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KCanG)?

→ Wie lange werden die Dokumentationen aufbewahrt (§ 26 Abs. 2 KCanG)?

13. Wie werden die sonstigen Mitteilungspflichten an die zuständigen Behörden nach § 26 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 KCanG konkret umgesetzt?

14. Durch welche konkreten Maßnahmen wird die Einhaltung des Werbe- und Sponsoringverbots für Cannabis und Anbauvereinigungen (auch im Hinblick auf Social Media) sichergestellt/gewährleistet?

Hinweis: § 6 KCanG -Werbung und jede Form des Sponsorings für Cannabis und für Anbauvereinigungen sind verboten.

Gibt es bspw. dafür eine zuständige Person (z.B. Vorstandsmitglieder, die/der Präventionsbeauftragte), die die Internetseite und die Social-Media-Kanäle der Anbauvereinigung dahingehend regelmäßig überwacht?

→ Falls es eine solche Person dafür gibt, wie regelmäßig erfolgt diese Überwachung (z.B. täglich, wöchentlich, etc.)?

15. Wurde auf auffällige oder werbende Beschilderungen an befriedeten Besitztümern der Anbauvereinigung verzichtet?

Hinweis: § 23 Abs. 2 KCanG - Anbauvereinigungen dürfen ihr befriedetes Besitztum

nach außen nicht durch werbende Beschilderungen oder andere auffällige gestalterische Elemente erkennbar machen. Eine sachliche Angabe des Namens der Anbauvereinigung am Eingangsbereich ist zulässig.

16. Durch welche konkreten Maßnahmen wird das befriedete Besitztum vor einer Einsicht geschützt?

Hinweis: § 23 Abs. 3 KCanG - Anbauvereinigungen haben Anbauflächen und außerhalb von Innenräumen genutzte Gewächshäuser durch Umzäunung oder andere geeignete Maßnahmen gegen eine Einsicht von außen zu schützen.

17. Wie wird in der Anbauvereinigung konkret mit Verstößen gegen Vorgaben für den Gesundheits- und Jugendschutz umgegangen?

a) Werden die Mitglieder darüber informiert, dass bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung das Jugendamt zu informieren ist?

→ Falls die Mitglieder darüber informiert werden, wie wird das konkret umgesetzt?

b) Durch welche konkreten Maßnahmen wird sichergestellt/gewährleistet, dass die Meldepflicht aus § 26 Abs. 5 KCanG von der Anbauvereinigung umgesetzt wird?

→ Werden die Mitglieder der Anbauvereinigung über diese Pflicht informiert?

→ Falls die Mitglieder darüber informiert werden, wie wird das konkret umgesetzt?

c) Werden die Mitglieder darüber informiert, an welche Behörden diese sich wenden können, wenn sie einen Verstoß bzw. den Verdacht eines Verstoßes nach § 34 (Strafvorschriften) KCanG und/oder gegen § 36 (Ordnungswidrigkeiten) KCanG melden wollen?

→ Falls die Mitglieder darüber informiert werden, wie wird das konkret umgesetzt?

18. Wie sind die Kooperationen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe konkret ausgestaltet?

Hinweis: In Hessen sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach §5 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch die Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte. Die Aufgaben des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe werden vom Jugendamt wahrgenommen. In Hessen gibt es zurzeit 33 Jugendämter.

a) Wurde Kontakt mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen?

b) Bei welchen Angelegenheiten sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe kontaktiert werden?

19. Die/der Präventionsbeauftragte

Hinweis: § 23 Abs. 4 Satz 2, 3 KCanG - Der Präventionsbeauftragte steht Mitgliedern

der jeweiligen Anbauvereinigung als Ansprechperson für Fragen der Suchtprävention (Risiken des Cannabiskonsums, Beratungsangebote bei den zuständigen Stellen, Möglichkeiten der Suchtberatung bei den zuständigen Stellen) zur Verfügung. Er stellt sicher, dass durch die Anbauvereinigung geeignete Maßnahmen zur Erreichung eines umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutzes sowie zur Suchtprävention getroffen werden, insbesondere bringt der Präventionsbeauftragte seine Kenntnisse bei der Erstellung des Gesundheits- und Jugendschutzkonzepts nach § 23 Abs. 6 KCanG ein und stellt dessen Umsetzung sicher. Die Schulungen, an die der Präventionsbeauftragte teilnimmt sind auf die Suchtprävention ausgerichtet. Die/der Präventionsbeauftragte kann selber keine Suchtberatungsgespräche o.ä. vornehmen. Sie/er soll insbesondere eine vermittelnde Rolle zu den Suchtberatungsstellen einnehmen (Gesetzesbegründung zum KCanG, BT Drucks. 20/8704, S. 120).

a) Wird in den Anbauvereinigungen über die Präventionsbeauftragte/den Präventionsbeauftragten und ihre/seine Aufgaben informiert?

→ Falls die Mitglieder darüber informiert werden, wie wird das konkret umgesetzt?

b) Welche konkreten Beratungsmöglichkeiten bietet der/die Präventionsbeauftragte an (z.B. Sprechzeiten, Telefon o.ä.)?

(1) Wie wird diese Person fortlaufend geschult?

Hinweis: Teilnahme an einer Auffrischungs- oder alternativ an einer Aufbau-schulung, regelmäßig, mindestens alle drei Jahre (S. 120 der Gesetzesbegründung zum KCanG BT Drucks. 20/8704)

(2) Wie ist die Person konkret erreichbar (z.B. per E-Mail o.ä.)?

→ Wird die Erreichbarkeit den Mitgliedern bekannt gemacht?

→ Falls die Erreichbarkeit den Mitgliedern bekannt gemacht werden, wie wird das konkret umgesetzt?

20. Wie sind die Kooperationen mit den örtlichen Suchtberatungsstellen konkret ausgestaltet?

Hinweis: § 23 Abs. 5 KCanG - Anbauvereinigungen sollen mit Suchtberatungsstellen vor Ort in der Weise kooperieren, dass Mitgliedern mit einem riskanten Konsumverhalten oder einer bereits bestehenden Abhängigkeit ein Zugang zum Suchthilfesystem ermöglicht wird.

Insbesondere der Präventionsbeauftragte kann hierbei von Seiten der Anbauvereinigung eine vermittelnde Rolle einnehmen. Zur Ermittlung geeigneter Einrichtungen können die Anbauvereinigungen auf das Suchthilfeverzeichnis der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS) zurückgreifen (Gesetzesbegründung zum KCanG, BT Drucks. 20/8704, S. 120).

a) Wurde bereits Kontakt mit einer örtlichen Suchtberatungsstelle aufgenommen?

Bitte benennen Sie in Ihrem Konzept eine konkrete Adresse.

b) Bei welchen Angelegenheiten sollen die örtlichen Suchberatungsstellen mit eingebunden werden?

c) Werden die Mitglieder Ihrer Anbauvereinigung über die örtlichen Suchtberatungsstellen informiert?

→ Falls die Mitglieder darüber informiert werden, wie wird das konkret umgesetzt?

21. Welche konkreten Maßnahmen werden innerhalb der Anbauvereinigung ergriffen, wenn es Hinweise auf einen problematischen Cannabiskonsum eines Mitglieds gibt?

a) Wie werden der/dem Präventionsbeauftragten die Hinweise auf einen problematischen Cannabiskonsum mitgeteilt?

→ Werden die Mitglieder informiert, dass bei Hinweisen auf einen problematischen Cannabiskonsum die/der Präventionsbeauftragte informiert werden kann?

→ Falls die Mitglieder darüber informiert werden, wie wird das konkret umgesetzt?

b) Wie ist die weitere Vorgehensweise von Seiten der/des Präventionsbeauftragten?

22. Wie werden die Informationen zu Beratungs- und Behandlungsstellen für Konsumierende (z.B. das Informationsblatt der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) konkret angeboten/verbreitet? Werden darüber hinaus weiterführende Informationen/Veranstaltungen/Gespräche zu Suchtprävention, risikoreduziertem Konsum und Cannabiskonsum angeboten?

23. Werden Ihre Mitglieder über die Vorschriften des KCanG, die dem Gesundheits- und Jugendschutz dienen, die Inhalte der Konzepte sowie alle sonstigen Vorgänge, Abläufe, Prozesse o.ä. in der Anbauvereinigung informiert?

a) Werden bspw. die Unterlagen (Konzepte, Leitfäden, etc.) bei der Anmeldung oder zu einem anderen Zeitpunkt ausgehändigt o.ä.?

b) Gibt es bspw. eine schriftliche Erklärung, in der mit Unterzeichnung durch jedes Mitglied schriftlich bestätigt wird, dass die Satzung, die Konzepte sowie das KCanG gelesen sowie verstanden wurden und eingehalten werden?

c) Werden bspw. neue Mitglieder vor erstmaliger Ausübung der Tätigkeiten in der Anbauvereinigung in die Regelungen, Prozesse, Abläufe, Vorgaben persönlich vor Ort unterwiesen?

d) Gibt es bspw. Schulungen/Workshops/Veranstaltungen o.ä. zur Aufklärung über Regelungen des KCanG, der Konzepte bzw. Änderungen

(1) Falls es Schulungen/Workshops/Veranstaltungen geben soll, wie regelmäßig (jährlich, halbjährlich usw.) sollen diese stattfinden?

(2) Sind die Schulungen/Workshops/Veranstaltungen für die Mitglieder verpflichtend?

→ Falls die Schulungen/Workshops/Veranstaltungen verpflichtend sind, wie werden die Mitglieder über diese Verpflichtung konkret informiert?

→ Wird dokumentiert, wann und welche Mitglieder daran regelmäßig teilgenommen haben?

→ Werden Maßnahmen ergriffen, sofern Mitglieder nicht regelmäßig daran teilnehmen?

24. Durch welche konkreten Maßnahmen wird sichergestellt/gewährleistet, dass entgeltlich Beschäftigte und beauftragte Dritte, die nicht mit dem Anbau unmittelbar verbundene Tätigkeiten für die Anbauvereinigung wahrnehmen (§ 17 Abs. 1 KCanG), die gesetzlichen Vorgaben für den Gesundheits- und Jugendschutz einhalten?

Hinweis: § 17 Abs. 1 Satz 2, 3 KCanG - Anbauvereinigungen dürfen geringfügig Beschäftigten im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV nur dann unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundene Tätigkeiten übertragen, wenn diese Mitglieder der Anbauvereinigung sind.

Sie dürfen sonstige entgeltlich Beschäftigte, unabhängig davon, ob diese Mitglieder oder Nichtmitglieder sind, oder andere Nichtmitglieder nur mit Tätigkeiten beauftragen, die nicht unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind. Tätigkeit, die nicht unmittelbar mit Anbau verbunden sind, sind Tätigkeiten, die keinen direkten Bezug zum Anbau- und Ernteprozess haben, wie zum Beispiel Hausmeisteri oder Buchhaltung (S. 112 f. der Gesetzesbegründung zum KCanG, BT Drucks. 20/8704).

Beauftragte Dritte sind z.B. Reinigungs-, Sicherheits-, Buchhaltungs- oder Labordienstleistungen. Bitte machen Sie zu dieser Frage Angaben, auch wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung keine solchen entgeltlich Beschäftigten und beauftragten Dritten vorgesehen sind.